



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundeszentralamt
für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 8. August 2019

BETREFF **Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche
Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen;
Organe von Körperschaften**

BEZUG BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009 (BStBl I Seite 1286);
BFH-Urteile vom 11. November 2015 - I R 26/15 - (BStBl 2016 II Seite 489) und vom
22. Februar 2018 - VI R 17/16 - (BStBl 2019 II Seite ■¹)

GZ **IV C 5 - S 2332/07/0004 :004**

DOK **2019/0686812**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Vor dem Hintergrund der o. g. BFH-Urteile wird im Einvernehmen mit den obersten
Finanzbehörden der Länder Abschnitt A. IV. 2. b) des BMF-Schreibens vom 17. Juni 2009
(BStBl I Seite 1286) wie folgt gefasst:

„b) Organe von Körperschaften

Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Arbeitnehmern, die
zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt sind - z. B. bei Mitgliedern des
Vorstands einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführern einer GmbH - **sind lohn-
/einkommensteuerlich grundsätzlich anzuerkennen, wenn der Arbeitnehmer**

¹ Wird von der Redaktionsleitung des Bundessteuerblatts ergänzt.

nicht an der Körperschaft beteiligt ist (z. B. Fremd-Geschäftsführer); siehe BFH-Urteil vom 22. Februar 2018 - VI R 17/16 - (BStBl 2019 II Seite ■²).

Ist der Arbeitnehmer an der Körperschaft beteiligt, beherrscht diese aber nicht (z. B. Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer), ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Liegt danach keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, sind Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten lohn-/einkommensteuerlich grundsätzlich anzuerkennen.

Ist der Arbeitnehmer an der Körperschaft beteiligt und beherrscht diese, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor; siehe BFH-Urteil vom 11. November 2015 - I R 26/15 - (BStBl 2016 II Seite 489). Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten sind lohn-/einkommensteuerlich nicht anzuerkennen.

Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf das bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Guthaben eines Zeitwertkontos. Nach Erwerb der Organstellung **ist hinsichtlich der** weiteren Zuführungen zu dem Konto **eine verdeckte Gewinnausschüttung zu prüfen (s. oben)**. Nach Beendigung der Organstellung und Fortbestehen des Dienstverhältnisses kann der Arbeitnehmer das Guthaben entsprechend der unter A. I. dargestellten Grundsätze weiter aufbauen oder das aufgebaute Guthaben für Zwecke der Freistellung verwenden.“

Die Neufassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

² Wird von der Redaktionsleitung des Bundessteuerblatts ergänzt.